

Handlungshilfe

für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Stand 21.04.2020

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS vom April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Handlungshilfe für einen Hygieneplan

Unternehmen

Verantwortlich

Erstellt am

Erstellt von

Unterschrift

1. Maßnahmenkonzept

Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen.

Maßnahmen

- Maßnahmenkonzept erarbeiten
- Koordination der Maßnahmen durch Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Vorgaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Maßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden: Schutzmasken tragen oder mechanische Barrieren (Acrylglas) installieren
- Ausreichende Schutzabstände (sollen) müssen auch am Arbeitsplatz (Büro/Produktion usw.) eingehalten werden
- Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden
- Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, sollte die Anzahl von einem/einer Beschäftigten pro 10 qm nicht überschritten werden

3. Homeoffice

Vorgaben

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.

Maßnahmen

- Homeoffice organisatorisch ermöglichen entsprechend der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten

4. Schutzabstand

Vorgaben

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Ausreichend Abstand gewährleisten
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände auf den Stehflächen, z. B. mit Klebeband, markiert werden
- Wo bei Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen

5. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

Maßnahmen

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
- Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 Sekunden) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
- Ausreichenden Abstand sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen.
- Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Für Warteschlangen an Kassen, Ausgabe oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden auf den Abstand aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder Ausgabe durch mechanische Barrieren (Acrylglas) schützen

6. Lüftung

Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

Maßnahmen

- Regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger
- Raumluftechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen

7. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

Vorgaben

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

Maßnahmen

- Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- Möglichst einzeln arbeiten, falls das nicht möglich ist feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
- Auch Fahrzeuge möglichst einzeln oder in festen Teams nutzen
- Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
- Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
- Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
- Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs sind. Eine Mischung dieser Teams ist zu vermeiden
- Wenn die Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nase-Bedeckungen) einzuhalten

8. Dienstreisen und Meetings

Vorgaben

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren.

Maßnahmen

- Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und statt dessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sein
- Teilnehmendenzahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung bei wechselnder Nutzung (z. B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)
- Bei größerer Nutzerzahl, falls möglich, Handschuhe verwenden

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen zu Schichten zusammenstellen
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen

11. Zutritt betriebsfremder Personen

Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

Maßnahmen

- Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- Kontaktdaten sowie Zeiten des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
- Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und in Quarantäne geschickt
- Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken

13. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vorgaben

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte ein entsprechender Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen

- Es sollte Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zur Verfügung gestellt werden
- In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen sollte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Hierzu zählt Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutz der Klasse FFP2 und FFP3
- Die Auswahl bei PSA erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin/Betriebsarzt
- Mund-Nase-Schutz-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Mund-Nase-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken.

14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin.
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin.

15. Unterweisung und aktive Kommunikation

Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen.